

§ 8 BGB
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Bundesrecht

Abschnitt 1 – Personen -> Titel 1 – Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer

Titel: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BGB

Gliederungs-Nr.: 400-2

Normtyp: Gesetz

§ 8 BGB – Wohnsitz nicht voll Geschäftsfähiger

Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann ohne den Willen seines gesetzlichen Vertreters einen Wohnsitz weder begründen noch aufheben.